Die Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor(en): **Luder, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837141

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

36. JAHRGANG **NR. 4** **1. APRIL 1939**

Die Verwandten-Unterstützungspflicht

Von Notar *Hans Luder*, Bern

Die in den letzten Jahren immer mehr anwachsenden Armenlasten, sowie die zum Teil ungünstige finanzielle Lage der Kantone und Gemeinden bringen es mit sich, daß in vermehrtem Maße die Verwandten der Bedürftigen zur Unterstützung herangezogen werden müssen. Zweck des vorliegenden Aufsatzes soll es deshalb sein, den in der Armenpflege praktisch tätigen Personen in *allgemein* verständlicher Weise die gesetzliche Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht unter Berücksichtigung der neuesten Praxis des Schweizerischen Bundesgerichtes in übersichtlicher Weise darzustellen, damit sie in der Lage sind, sich selbst über bestehende Möglichkeiten für die Einforderung von Beitragsleistungen von Verwandten klar zu werden.

*

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ordnet die Verwandtenunterstützungspflicht in seinem IX. Titel, in den Art. 328 und 329 und anerkennt sie damit als eine familienrechtliche Pflicht.

Es ist hier vorweg darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltspflicht nicht zur Verwandtenunterstützungspflicht gehört. Die Unterhaltspflicht, die hier nicht behandelt wird, hat ihren Grund in den allgemeinen Wirkungen der Ehe (Art. 159 und ff. ZGB) und in der Gemeinschaft der Eltern und Kinder (Art. 270/72 ZGB).

Im folgenden sind die Voraussetzung der Verwandtenunterstützungspflicht, der Kreis der beteiligten Personen und deren Reihenfolge in der Leistungspflicht, die finanzielle Lage der Verpflichteten, die Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs und die zuständigen Behörden auf dem Gebiete der Verwandtenunterstützungspflicht im einzelnen kurz dargestellt.

I. Die Voraussetzung der Verwandtenunterstützung.

Voraussetzung der Unterstützungspflicht ist eine gegenwärtige oder drohend bevorstehende *Notlage* einer Person. Erforderlich ist also, daß sich der Unterstützungsbedürftige in einer Notlage befindet oder, falls er nicht unterstützt werden sollte, in Not geraten und damit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen würde. Die Voraussetzung der Unterstützungspflicht liegt somit nicht

schon dann vor, wenn sich jemand zufolge irgendwelcher Gründe in seiner bisherigen Lebenshaltung einschränken muß, oder wenn diese gefährdet ist. Es muß vielmehr eine *materielle* Bedürftigkeit eingetreten sein oder unzweifelhaft kurz bevorstehen. Von einer materiellen Bedürftigkeit kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Betreffende weder durch eigenes Vermögen (Ertrag *und* Kapital), noch durch Arbeit seinen Unterhalt bestreiten kann; eine absolute Verarmung braucht jedoch nicht zu existieren.

Hervorzuheben ist, daß der Bedürftige selbst dann seines Anspruches auf Unterstützung nicht verlustig geht, wenn er durch *eigenes Verschulden* in die Notlage geraten ist. Anders verhält es sich dagegen, wenn jemand, der bei gutem Willen in der Lage wäre, sich selbst zu unterhalten, dies *böswillig* nicht tun will, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben; eine solche Person befindet sich nicht in einer wirklichen Notlage im Sinne des Gesetzes und hat ihren Unterstützungsanspruch verloren[1]). Daraus folgt, daß sich der Bedürftige in einer *objektiven* Notlage befinden muß. Nur derjenige muß also von seinen Verwandten unterstützt werden, der, in einer Notlage befindlich oder von einer solchen bedroht, *ehrlich bemüht* ist, sich selbst zu unterhalten.

Liegt keine objektive Notlage vor, so hat die Armenbehörde kein Rückgriffsrecht für Unterstützungen.

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist eine gesetzliche Pflicht. Sie darf also nicht an andere oder weitere Bedingungen als die gesetzlichen geknüpft werden; insbesondere sind die *persönlichen Beziehungen* zwischen dem Bedürftigen und dem unterstützungspflichtigen Verwandten *belanglos*[2]). Ein Verpflichteter kann sich also nicht dadurch von seiner Unterstützungspflicht befreien, daß er sich auf wirkliche oder auch nur angeblich schlechte persönliche Beziehungen zwischen ihm und dem Berechtigten beruft.

II. Die unterstützungspflichtigen- und berechtigten Personen.

1. Das Gesetz erklärt nicht alle Verwandten als unterstützungspflichtig bzw. -berechtigt, sondern nur die *Blutsverwandten* in auf- und absteigender Linie, sowie die *Geschwister*. Diese in Art. 328 ZGB niedergelegte Aufzählung der in Frage stehenden Personen ist als *abschließend* zu betrachten[3]). Damit sind alle weitergehenden kantonalen Bestimmungen bundesrechtswidrig und dürfen nicht zur Anwendung gebracht werden. Eine weitere Folge ist aber auch, daß der Unterstützungsanspruch grundsätzlich und dem Maße nach auf die persönlichen Bedürfnisse des Unterstützungsberechtigten selbst begrenzt ist und nicht auf dessen Angehörige (Ehegatte, Kinder usw.) ausgedehnt werden darf[4]).

Ausdrücklich sei noch darauf hingewiesen, daß ein *Stiefvater* gegenüber seinen Stiefkindern nicht unterstützungspflichtig ist.

2. Blutsverwandte in *auf*steigender Linie einer Person sind die Eltern, die Großeltern, die Urgroßeltern usw.; diejenigen in *ab*steigender Linie dagegen die Kinder, Enkel, Urenkel usw.

3. Den vollbürtigen Geschwistern werden die *halbbürtigen*, also diejenigen, die nur *einen* gemeinsamen Elternteil haben (Vater oder Mutter) gleichgestellt[5]).

4. Eine Unterstützungspflicht besteht auch bei *unehelichen* Geschwistern, aber dort nur in der *mütterlichen* Familie.

---

[1]) Bundesgerichtsentscheid (BGE) 62 II 14 = *Entscheide* (Beilage zum Armenpfleger) 1938, Seite 14.

[2]) Regierungsrat des Kantons Bern: *Entscheide* 1938, S. 8, Ziff. 4 und 5.

[3]) BGE 42 I 346.

[4]) BGE 61 II 297.

[5]) Regierungsrat des Kantons Bern: *Entscheide* 1938, S. 8, Ziff. 5.

Wurde dagegen ein uneheliches Kind *anerkannt* (Art. 303 ZGB) oder *mit Standesfolge zugesprochen* (Art. 323 ZGB), so besteht auch in der *väterlichen* Familie eine Unterstützungspflicht.

III. Die Reihenfolge in der Verpflichtung zur Verwandtenunterstützung.

Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Ein Bedürftiger hat also in erster Linie seine Nachkommen und erst dann, wenn diese nicht oder nur ungenügend hilfsfähig sind, seine Vorfahren (Eltern, Großeltern usw.) oder wenn nötig, sogar seine Geschwister um Unterstützung anzugehen. An diese Reihenfolge sind auch die unterstützenden Armenbehörden gebunden, wenn sie an Stelle des Berechtigten den Anspruch auf Verwandtenunterstützung geltend machen.

Mehrere auf gleicher Stufe stehende Pflichtige (z. B. mehrere Kinder oder Geschwister) haben die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen. Es besteht jedoch unter ihnen *keine Solidarität*, d. h.: ein einzelner Pflichtiger kann niemals zur Leistung der ganzen Unterstützung angehalten werden, wenn die Mitverpflichteten aus irgend einem Grunde ihren Anteil nicht bezahlen. Dagegen vergrößert sich der Anteil eines Mitverpflichteten bei Leistungsunfähigkeit oder Unerreichbarkeit der anderen[1]).

Hervorzuheben ist, daß die Beistandspflicht des Ehegatten der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten *vorgeht*[2]). Die Blutsverwandten eines Bedürftigen können also erst dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn dessen Ehegatte seine Beistandspflicht nicht oder nur in ungenügendem Maße zu erfüllen vermag.

IV. Finanzielle Lage des Verpflichteten.

1. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind selbst dann gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet, wenn sie sich *nicht* in günstigen Verhältnissen befinden und sich infolgedessen in ihren persönlichen Bedürfnissen einschränken müssen. Allerdings können auch sie nicht zu so großen Unterstützungsleistungen verpflichtet werden, daß sie selbst alsdann in eine Notlage geraten.

2. Anders verhält es sich bei den *Geschwistern*. Diese können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in *günstigen Verhältnissen* befinden. Als günstig sind aber die Verhältnisse zu bezeichnen, wenn die Unterstützung ohne wesentliche Einschränkung in den persönlichen Bedürfnissen geleistet werden kann. Für die Berücksichtigung der finanziellen Lage des Ehegatten eines Unterstützungspflichtigen sei auf Ziff. V, 2 lit. a hienach verwiesen.

3. Ergänzend ist noch beizufügen, daß der im Auslande wohnende Ausländer von seinen in der Schweiz wohnhaften und *eingebürgerten* Geschwistern nur dann Unterstützung verlangen kann, wenn die Unterstützungspflicht der Geschwister auch nach seinem eigenen Heimatrecht besteht[3]).

V. Das Maß der Unterstützung.

Die Bestimmung des Maßes der Verwandtenunterstützung ist eine Ermessensfrage. Die zuständige Behörde hat dabei folgende Momente zu berücksichtigen:

1. *Auf Seite des Bedürftigen.*

Durch die festzusetzende Unterstützung soll nur die vorhandene Notlage behoben oder ihr Eintritt verhindert werden. Es ist also die bisherige Lebenshaltung des Bedürftigen zu untersuchen, da dessen Anspruch nicht auf eine

[1]) BGE 60 II 267.
[2]) BGE 59 II 2.
[3]) BGE 59 II 414.

Leistung geht, welche ihm erlauben würde, in der bisherigen Weise, also ohne jede Einschränkung, weiterzuleben. Die Unterstützung soll eine angemessene sein; sie darf aber nicht größer sein, als zur Deckung des Lebensnotwendigen erforderlich ist.

2. *Auf Seite der Pflichtigen.*

a) *Der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie.*
Wie schon oben ausgeführt wurde, sind diese Blutsverwandten grundsätzlich immer unterstützungspflichtig. Sie müssen also unter Umständen sogar eine *schwerwiegende* Beschränkung in ihren persönlichen Bedürfnissen auf sich nehmen, die jedoch nicht so weit gehen darf, daß sie selbst alsdann in Not geraten.

b) *Der Geschwister.*
Die Geschwister müssen in *günstigen* Verhältnissen leben, damit sie überhaupt zur Unterstützung herangezogen werden können. Bei der Prüfung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß sie die Unterstützungsbeiträge nur aus *eigenem* Vermögen oder Erwerb zu leisten haben. Das Einkommen und das Vermögen ihres Ehegatten dürfen also zur Unterstützung nicht herangezogen werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Pflichtige gerade deswegen in günstigen Verhältnissen lebt. Dagegen kann bei der Bestimmung der Höhe der zu leistenden Unterstützung Erwerb und Vermögen des Ehegatten insofern berücksichtigt werden, als dadurch der Unterstützungspflichtige von seiner Familienfürsorgepflicht entlastet wird und demzufolge über einen größeren Teil seines eigenen Einkommens verfügen kann[1]). (Eine Ehefrau beispielsweise ist zur Unterstützung bedürftiger Geschwister insoweit verpflichtet, als ihr persönliches Einkommen nach Abzug ihres pflichtgemäßen Beitrages an die Haushaltung eine solche Unterstützung zu tragen vermag).

VI. Die Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs.

1. Der Anspruch ist bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des *Pflichtigen* geltend zu machen.

a) Die zuständige Behörde zu bestimmen, ist Sache der Kantone; sie regeln ebenfalls das zu beobachtende Verfahren.

b) Unter dem Wohnsitz des Pflichtigen ist dessen *zivilrechtlicher* Wohnsitz zu verstehen, also derjenige Ort, an dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

2. Der Bedürftige ist zur Geltendmachung seines Anspruches gegenüber seinen Blutsverwandten nur solange berechtigt, als er nicht von der zuständigen öffentlichen Armenpflege unterstützt wird.

3. Wird der Bedürftige aus öffentlichen Mitteln unterstützt, so ist nur noch die unterstützungspflichtige Armenbehörde berechtigt, den Unterstützungsanspruch geltend zu machen. Diese Behörde kann auch diejenigen Beträge von den Blutsverwandten einfordern, die sie zur Hilfe und Unterstützung für den Bedürftigen schon *vor* der Beurteilung der Frage der Unterstützungspflicht verausgabte und zwar deshalb, weil die unterstützungspflichtige Armenbehörde einen Bedürftigen nicht einfach ohne Mittel sein lassen darf, sondern die erforderlichen Beiträge *sofort*, also ohne die Abklärung der Frage der Verwandtenunterstützungspflicht abzuwarten, auslegen muß. Die Rückforderungsbegehren sind im Rahmen der allgemeinen Verjährungsvorschriften *nicht* befristet[2]).

---

[1]) BGE 57 I 259.

[2]) BGE 58 II 328. Regierungsrat Bern: Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen XXXIII, S. 346.

VII. Die nach kantonalem Recht auf dem Gebiete der Verwandtenunterstützungspflicht zuständigen Behörden.

Kanton	*I. Instanz*	*II. Instanz*
1. Aargau	Bezirksgericht	Obergericht
2. Appenzell A.-Rh.	Gemeinderat	Regierungsrat
3. Appenzell I.-Rh.	Vormundschaftsbehörde	Standeskommission
4. Basel-Land	Regierungsrat	—
5. Basel-Stadt	Regierungsrat	Appellationsgericht als Verwaltungsger.
6. Bern	Regierungsstatthalter	Regierungsrat
7. Freiburg	Justice de paix	Tribunal d'arrond.
8. Genève	Tribunal de 1re instance	Cour de justice
9. Glarus	Gemeinderat	Regierungsrat
10. Graubünden	Der Kleine Rat	—
11. Luzern	Gemeinderat	Regierungsrat
12. Neuchâtel	Tribunal de district	Tribunal Cantonal
13. St. Gallen	Gemeinderat	Regierungsrat
14. Schaffhausen	Gemeinderat	Regierungsrat
15. Schwyz	Gemeinderat	Regierungsrat
16. Solothurn	Oberamtmann	Regierungsrat
17. Tessin	Pretore	Corte di cassazione civ.
18. Thurgau	Bezirksrat	Regierungsrat
19. Unterwalden ob dem Wald	Regierungsrat	—
20. Unterwalden nid dem Wald	Regierungsrat	—
21. Uri	Regierungsrat	—
22. Valais	Préfet	Conseil d'Etat
23. Vaud	Prés. du Tribunal de distr.	Tribunal Cantonal
24. Zug	Einwohner-, event. Bürgerrat	Regierungsrat
25. Zürich	Bezirksgericht	—

Anmerkung. Von dem vorstehenden Kommentar werden Separatabzüge erstellt (20–25 Rp. das Stück), wenn bei der Redaktion in Zürich 2, Bederstr. 70, genügend Bestellungen eingehen.

Die Stellung der Doppelbürger im interkantonalen Armenrecht

Von Dr. von *Dach*, Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern.

Angesichts der Tatsache, daß das Armenrecht in der Bundesverfassung nicht eidgenössisch geregelt, mithin den Kantonen überlassen worden ist, ergeben sich notwendigerweise Schwierigkeiten für die Frage der Unterstützungspflicht gegenüber Doppelbürgern. Die BV steht auf dem Boden des Heimatprinzips, d. h. der arme Schweizerbürger ist durch seine Heimatgemeinde oder seinen Heimatkanton zu unterstützen, wobei die Kantone intern auch andere Gemeinwesen als die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig erklären können, z. B. die Wohnsitzgemeinde, wie Bern dies grundsätzlich tut. Wie aber, wenn einer Bürger zweier Kantone ist? Dem Grundsatze nach ist die Zulässigkeit des Doppelbürgertums in der Schweiz immer anerkannt worden. Aber während es früher den Kantonen gestattet war, zu bestimmen, daß einer ihrer Bürger das Kantonsbürgerrecht verlieren sollte, falls er ein anderes Kantonsbürgerrecht erwarb, ist dies unter der Herrschaft unserer BV nicht mehr möglich, enthält doch Art. 44, Abs. 1 BV die Bestimmung, daß kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären darf. Anderseits ist es dem Schweizerbürger gestattet, das Bürgerrecht eines anderen Kantons zu erwerben. Damit ist die